



ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Finanzamt Stuttgart – Körperschaften
Paulinenstraße 44
70178 Stuttgart

PeTA Deutschland e.V., Frielzheimer Str. 3, 70499 Stuttgart

Freistellungsbescheid Finanzamt Stuttgart-Körperschaften, StNr. 99059/04626 vom 11.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgendes darf ich Ihnen zur Kenntnisnahme, ggfs. Prüfung übermitteln:

I. Die Tierrechtsorganisation PeTA hat folgende Handlungsempfehlung im Umgang mit Anglern veröffentlicht: <https://www.peta.de/tipps-gegen-angler>. Hierbei handelt es sich um eine überarbeitete Version. Den ursprünglichen Text habe ich Ihnen als Anlage beigelegt.

Diese Handlungsempfehlung wurde in der Presse vielfach kommentiert und bewertet. Siehe u. a:

<https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.az-kommentar-peta-will-angler-stoeren-nicht-nachvollziehbar.2aab067f-bc53-42cb-b1c1-8381cb14666b.html>

<https://www.bild.de/news/inland/news-inland/peta-gibt-tipps-werft-steine-in-die-naehe-der-angler-63790844.bild.html>

<https://www.bild.de/news/inland/news-inland/aufruf-zur-straftaten-angelverband-zeigt-peta-an-64061052.bild.html>

<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/fischerei-tierschuetzer-machen-front-gegen-angler>

**Anglerverband
Niedersachsen e.V.**

Anerkannter Naturschutzverband
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0
Fax: (0511) 357 266 70
E-Mail: info@av-nds.de
Web: www.av-nds.de

Hannover, 29.08.2019

E-Mail:
praesident@av-nds.de

Telefon:
(0511) 357 266 0

Bankverbindungen:
Volksbank eG
Hildesheim-Lehrte-Pattensen
IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00
BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover
IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95
BIC: SPKHDE2HXXX

USt.: DE115668694



II. BFH Rechtsprechung

Ausweislich der Pressemitteilung vom 26.02.2019 weist der BFH auf folgendes hin:

- 1.) Die Verfolgung politischer Zwecke ist im Steuerrecht nicht gemeinnützig. Gemeinnützige Körperschaften haben kein allgemeinpolitisches Mandat, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Januar 2019 V R 60/17 zu Lasten des attac-Trägervereins entschieden hat.
- 2.) Gemeinnützig ist im Steuerrecht die Verfolgung der in § 52 der Abgabenordnung (AO) ausdrücklich genannten Zwecke. Hierzu gehört nicht die Verfolgung politischer Zwecke. Allerdings dürfen sich Körperschaften nach ständiger BFH-Rechtsprechung zur Förderung ihrer nach § 52 AO steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke in gewissen Grenzen auch betätigen, um z. B. zur Förderung des Umweltschutzes Einfluss auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu nehmen.
- 3.) Für die zur Volksbildung gehörende politische Bildung ist wesentlich, politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Dabei können auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden. Politische Bildungsarbeit setzt aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.

III. Schlussfolgerungen PeTA

- 1.) PeTA ist ein reiner Kampagnenverein, siehe auch: <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/wie-peta-wirklich-tickt-1736454508.html>.

Konkrete Beiträge zum Tierschutz bzw. Naturschutz werden nicht geleistet. Sie sind lediglich ein Instrument, um z. T. in drastischer Form auf die eigene Ideologie (Antispeziesismus) aufmerksam zu machen.

2.) PeTA geht es in Wirklichkeit um die Verbreitung und Durchsetzung eines speziellen Weltbildes. PeTA ist - auch im weitesten Sinne - kein Tierschutzverein, sondern eine radikal agierende Tierrechtsorganisation. Damit verfolgt PeTA also (fast) ausschließlich politische Zwecke, und zwar solche Zwecke, deren Ziel es ist, das bestehende Rechtssystem - abkehrend vom sogenannten Verantwortungsprinzip grundlegend zu ändern, indem Tiere zu Rechtssubjekten erhoben werden, mit der Konsequenz, dass Tiernutzung - mag sie noch so verantwortlich sein - grundsätzlich ein Rechtsbruch ist.

3.) PeTA leistet keinerlei Beiträge zur politischen Bildung. Ein insoweit erforderliches Handeln in geistiger Offenheit kann nicht im Ansatz festgestellt werden. Die aktuelle Handlungsempfehlung dieses Vereins im Umgang mit Anglern belegt dies eindrücklich.

Die organisierte Anglerschaft ist in Form verschiedener Akteure selbst nach § 52 AO gemeinnützig, da die Körperschaften ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinnützige Zwecke verfolgen bzw. als Naturschutz oder Umweltschutzverbände nach Naturschutzgesetz bzw. UmwRG anerkannt sind.

Es ist schon ein Widerspruch in sich, wenn eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft (PeTA) andere gemeinnützige Körperschaften mit allen Mitteln bis hin zur Grenze der Strafbarkeit mit dem ausdrücklich formulierten Ziel bekämpft, die diesen Körperschaften immanente Tätigkeit komplett verbieten zu lassen. Von einem Handeln in geistiger Offenheit kann jedenfalls in keinem Fall gesprochen werden, wenn andere gesellschaftliche Gruppen konsequent diffamiert werden und ihnen jede Moralität abgesprochen wird.



IV. Strafrechtliche Bewertung

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. hat neben weiteren Akteuren wegen der hier gegenständlichen Aktion Strafanzeige erstattet.

Unabhängig von deren Erfolgsaussichten insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 111 StGB (oder zumindest § 116 OWiG) ist es nach hiesiger Bewertung so, dass PeTA zumindest mit den Handlungsempfehlungen „Steine werfen“ und „Fische retten“ zu einem Rechtsbruch aufruft.

Jeder Angler (unter den Maßgaben der jeweiligen Landesfischereigesetze) besitzt das von der Rechtsordnung besonders geschützte Recht zur Ausübung der Fischerei, Entnahme und Aneignung von Fischen. Besonders deshalb, weil dieses Recht Schutzgegenstand des § 293 StGB ist.

Wird er hieran durch Dritte gehindert oder behindert, liegt ein Angriff auf dieses Recht im Sinne des § 32 StGB vor, für den es keinen Rechtfertigungsgrund gibt. Das heißt, der Störer löst durch sein Handeln eine Notwehrlage aus, der der betroffene Angler im Rahmen des § 32 Abs. 2 StGB durch eine entsprechende Verteidigungshandlung begegnen kann. Hierfür ist es rechtlich unerheblich, ob der Angriff selbst eine Strafnorm erfüllt oder mindestens eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Aus polizeilicher Sicht stellt das störende Verhalten im Übrigen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe des jeweiligen Polizeigesetzes dar, so dass - wenn überhaupt - polizeiliche Maßnahmen (bis hin zum Platzverweis) gegen den Verhaltensstörer - dies ist der Steinewerfer oder selbsternannte Fischretter - in Betracht kommen.

Im Ergebnis ist also die Frage des Rechtsbruchs eindeutig zu beantworten. Ebenso klar erscheint, dass Gemeinnützigkeit und Aufruf zu Rechtsbruch nicht kompatibel sind.

Daher erscheint es uns angebracht, die Gemeinnützigkeit unter den o. a. Aspekten neu zu bewerten bzw. zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Klasing, Präsident